

AKTIONSBÜNDNIS für Ruhe und saubere Luft im Kreis Unna

Herrn
Landrat des Kreises Unna
Michael Makiolla
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna



Unna, den 09.04.2009

Bürgerantrag an den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der Anlage übersende ich einen Bürgerantrag von 36 Bürgern zum Umgebungslärmgesetz mit der Bitte, mir zunächst der guten Ordnung halber den Eingang in Ihrem Hause kurz zu bestätigen.

Der Bürgerantrag wird auch von unserem neu gegründeten Aktionsbündnis unterstützt.

Ich bitte mich über die weitere Behandlung des Antrages zeitnah zu informieren, insbesondere den Tag der Behandlung im Kreistag.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: wie bezeichnet

Bürgerantrag mit Unterschriftenliste für den Kreistag Unna

Antrag nach § 18 der Hauptsatzung des Kreises Unna

Es gibt politische Bestrebungen in der Stadt Dortmund, die derzeitigen Betriebsbedingungen für den Flughafen Do - Wickede entscheidend und zu Lasten der Gemeinden des Kreises Unna zu verändern.

Eine Ausweitung des Flugverkehrs in die Nachtstunden und/oder die Verlängerung von Start- und Landebahnen führen insbesondere für die Stadt Unna zu einer Mehrbelastung durch Lärm und Abgase.

Die Stadt Dortmund hat bisher kein Interesse erkennen lassen, die spezifischen Belastungen für die Einwohner der Städte Dortmund und Unna zu analysieren und ihre Änderungsplanung daran auszurichten. Die nach dem Gesetz über „Umgebungs-lärm“ für die Ausführung zuständigen Gemeinden sind in der Pflicht, bis spätestens 2013 Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne zu beschließen.

Da die Stadt Dortmund spätestens nach der Kommunalwahl Maßnahmen zur Betriebserweiterung des Flughafens beschließen dürfte, sind die betroffenen Gemeinden bzw. der Kreis Unna als „Ballungsrandzone“ veranlasst, frühzeitig auf ihrer Seite politische Fakten zu schaffen.

Hierzu bietet das Gesetz über „Umgebungs-lärm“ eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage. Zum ersten Male bietet sich die Chance, rechtlich bindende Beschlüsse gegen eine Betriebserweiterung des Dortmunder Flughafens zu fassen.

Die Pläne der Stadt Dortmund können somit auf juristischem Wege deutlich blockiert werden, zumindest bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreis Unna beabsichtigt in Ausführung des

„Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs-lärm“

1. die **vorzeitige** Durchführung der bis zum 18. Juli 2013 gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen nach § 47 a (Lärm-minderungsplanung) im Ballungsraum, § 47c (Lärmkarten), § 47d (Lärmaktionspläne).

Da die Gemeinden die Träger der gesetzlichen Aufgaben sind, ist zur Übernahme der Planungsverpflichtung eine Vereinbarung des Kreises mit den Gemeinden abzuschließen. Der Kreis stellt die planerischen Ressourcen zur Ausführung der gesetzlichen Aufgaben.

2. Unter Voraussetzung eines Beschlusses nach Pkt. 1 wird die Kreisverwaltung zunächst schwerpunktmäßig Lärmkarten für die vom Flugbetrieb Dortmund-Wickede

tangierten Flächen des Kreises erarbeiten. Bei der Erarbeitung von Lärmkarten ist nicht nur die durchschnittliche Lärmbelastung, sondern die massiv störende und gesundheitsbeeinträchtigende Belastung durch einzelne tief fliegende Flugzeuge zu berücksichtigen.

3. Die Verwaltung erarbeitet auf Basis der Lärmkarten unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne. Im Lärmaktionsplan müssen sich hinsichtlich des Flugbetriebes Dortmund-Wickede klare Maßnahmen zur Lärminderung wieder finden:

- Einschränkung der Betriebsgenehmigung des Flughafens Dortmund mit dem Ziel „besonders leise Maschinen“ einzusetzen,
- Einschränkung des Flugbetriebes auf die Zeit zwischen 7 und 21 Uhr,
- Verbot einer Betriebsausweitung in die Nachtstunden,
- Verbot einer Start-, Landebahnverlängerung.
- Verbot des Überfliegens von öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäusern und Kinderhorten.

4. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Rechtsgutachten zur Prüfung der rechtlichen Verbindlichkeit von Lärmaktionsplänen einzuholen.

Konkrete Fragestellung:

- Kann ein Lärmaktionsplan des Kreises Unna beabsichtigte Betriebserweiterungen des Flughafens Dortmund rechtlich bindend verhindern ?
- Entsteht aufgrund der EG-Richtlinie und dem Bundesgesetz „Umgebungsärm“ ein Klagerecht der lärmtangierten Gemeinden gegen den Verursacher mit evtl. Rechten zur Betriebseinschränkung, zum Schadensersatz aufgrund enteignungsgleicher Vorgänge, zum Schmerzensgeld bis zum europäischen Gerichtshof ?